

Satzung

der Bundesvereinigung Junge Freie Wähler

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§2 Ziel und Zweck	1
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§6 Ordnungsmaßnahmen	4
§7 Gliederung	5
§8 Organe	6
§9 Bundesmitglieder-/Bundesdelegiertenversammlung	6
§10 Erweiterter Bundesvorstand	9
§11 Bundesvorstand	9
§12 Kontrollrechte des Bundesvorstandes	12
§13 Bundesarbeitskreise	13
§14 Beschlussfähigkeit der Organe	13
§15 Finanzen	13
§16 Schiedsgericht	14
§17 Satzung	14
§18 Auflösung	14
§19 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten	15

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Ausweisung der weiblichen Form verzichtet.

1 Präambel

2

3 Die Bundesvereinigung Junge Freie Wähler (JFW) ist die Jugendorganisation der
4 Bundesvereinigung FREIE WÄHLER in der Rechtsform des nicht eingetragenen
5 Zweigvereins. Die JFW gliedern sich analog der Gliederung der Bundesvereinigung FREIE
6 WÄHLER und ist ein demokratisch legitimierter Teil der politisch engagierten jungen
7 Generation. Sie bringen eigene Vorstellungen und Denkansätze in die politische Diskussion
8 ein und tragen ständig zur sachpolitischen und personellen Erneuerung bei den FREIEN
9 WÄHLERN bei.

10 Die vorliegende Satzung der JFW gilt ebenfalls für alle Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und
11 Ortsvereinigungen in Deutschland (nachfolgend Untergliederungen genannt), sofern diese
12 von den Untergliederungen bei der jeweiligen Gründungsversammlung anerkannt wird.

13 Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Ausweisung der weiblichen Form verzichtet.

14

15 §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

16 (1) Die Bundesvereinigung Junge Freie Wähler führt den Namen „Junge Freie Wähler“. Die
17 Kurzbezeichnung lautet „JFW“.

18 (2) Der Sitz der JFW ist der Sitz der Geschäftsstelle.

19 (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

20

21 §2 Ziel und Zweck

22 (1) Die JFW und deren Untergliederungen sind als selbständige Vereinigung die politische
23 Jugendorganisation der FREIEN WÄHLER, die sich zu deren Idealen bekennt, an deren
24 Verwirklichung mitwirkt, sich sachbezogen und politisch einbringt und Verantwortung zum
25 Wohle aller Menschen in unserem Land übernimmt. Insbesondere nehmen sich die JFW den
26 Problemen von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden an und setzen sich für
27 deren Interessen ein. Dieser Zielsetzung dienen vor allem:

- 28 1. die politische Tätigkeit, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeit im
29 politischen und gesellschaftlichen Leben,
- 30 2. die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung zum Wohle der Gemeinschaft,
- 31 3. die Förderung des sozialen Engagements,
- 32 4. staatsbürgerliche und internationale Begegnungen,
- 33 5. die Gestaltung der Freizeit durch politische Jugendveranstaltungen, Bildungsfahrten
34 usw.

35 (2) Zweck der JFW ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich politisch zu
36 engagieren und weiterzubilden. Junge Menschen sollen bei den JFW selbstbewusste und
37 kritische Persönlichkeiten entfalten und lernen, ihre Interessen wahrzunehmen und zu

38 artikulieren. Um dies zu ermöglichen, unterstützen die JFW die in ihr vereinten
39 Unterorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch

- 40 1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
- 41 2. Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Vorstände;
- 42 3. Organisation von Jugendtreffen und Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen
43 den Jugendgruppen und ihren Vorständen;
- 44 4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt-
45 , Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene;
- 46 5. Stellungnahmen/Meinungsäußerungen zu allen politischen Themen;
- 47 6. Finanzielle Unterstützung.

48 (3) Die JFW sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
49 Zwecke. Sie generieren ihre finanziellen Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden,
50 und aus Zuwendungen der öffentlichen und der privaten Hand. Über die Annahme von
51 Spenden und Zuwendungen entscheidet der Bundesvorstand. Mittel der JFW dürfen nur
52 für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer
53 Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der JFW und keinerlei
54 Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JFW fremd
55 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand
56 ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche,
57 angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

58

59 §3 Erwerb der Mitgliedschaft

60 (1) Mitglied der JFW kann jede natürliche Person werden, die

- 61 1. die Ziele und die Satzung der JFW anerkennt,
- 62 2. die freiheitlich demokratische Grundordnung anerkennt,
- 63 3. mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 64 4. kein Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und
- 65 5. keiner anderen Partei als der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER angehört.

66

67 (2) Nach § 5.7 (1) der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gehören ihre
68 Mitglieder auch den JFW an, soweit sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und einer
69 Mitgliedschaft bei den JFW nicht widersprochen haben. Die Mitgliedschaft von natürlichen
70 Personen wird durch eine Beitrittserklärung beantragt, welche in Schriftform zu erfolgen hat.
71 Über die Aufnahme entscheidet der FREIE WÄHLER Bundesvorstand nach Maßgabe des §
72 2.4 (1) der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

73 (3) Die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist Voraussetzung für die
74 Mitgliedschaft im Bundesvorstand der JFW und für das Amt des jugendpolitischen Vertreters
75 im Vorstand der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

76 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten der
77 Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt es aufgrund veralteter Kontaktdaten dazu, dass
78 ein Mitglied eine Einladung oder Benachrichtigung nicht rechtzeitig erhält, entstehen daraus
79 keine Ansprüche für das Mitglied.

80 (5) Die Mitgliederdaten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in einem
81 elektronischen Mitgliederverwaltungssystem zentral verwaltet und bilden die Grundlage für
82 die Delegierten- und Beitragsberechnung.

83 (6) Fördermitglied der JFW kann jede natürliche und juristische Person werden, die nicht
84 Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die Ziele sowie die Satzung der
85 JFW anerkennt. Bezgl. des Aufnahmeverfahrens, der Mitteilungspflichten und des zentralen
86 elektronischen Mitgliederverwaltungssystem gelten Absatz 2, 4 und 5 entsprechend.

87 (7) Personen, die sich um die Förderung der JFW verdient gemacht haben, können auf
88 Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss in einer Bundesmitglieder- bzw.
89 Bundesdelegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür bedarf es einer
90 Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.
91 Gleiches gilt analog für die Untergliederungen.

92

93 §4 Beendigung der Mitgliedschaft

94 (1) Die Mitgliedschaft endet

- 95 1. mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des
96 35. Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit;
- 97 2. mit dem Tod;
- 98 3. durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich erklärt werden. Diese bedarf der
99 Schriftform und ist an den Bundesvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und
100 wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des
101 Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr. Mitglieder, die bei den JFW ein
102 Amt bekleiden, verlieren dieses automatisch mit dem Wirksamwerden des Austritts.
- 103 4. durch Ausschluss. Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied:
 - 104 a. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - 105 b. vorsätzlich zum Schaden der JFW und/oder deren Untergliederungen und/oder
106 der FREIEN WÄHLER beiträgt,
 - 107 c. gegen die Bestimmungen der Satzung dieser Organisation und/oder gegen die
108 wesentlichen Ziele und Grundideen der FREIEN WÄHLER verstößt,
 - 109 d. einer anderen Wählergruppierung oder Partei beigetreten ist,
 - 110 e. ohne Angabe des Wohnortwechsels verzieht,
 - 111 f. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand
112 ist.
 - 113 g. das 35. Lebensjahres vollendet.

114

115 (2) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet durch eine Austrittserklärung aus den
116 JFW. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Bundesvorstand zu richten. Sie ist jederzeit
117 zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des
118 Fördermitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr.

119 (3) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Abgabe einer entsprechenden
120 Erklärung in Textform gegenüber dem Bundesvorstand, durch Tod, durch Austritt oder
121 Ausschluss aus der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder durch
122 Aberkennungsbeschluss der Ehrenmitgliedschaft durch die Bundesmitglieder- bzw.
123 Bundesdelegiertenversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
124 stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten bedarf.

125

126 §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

127 (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im
128 Rahmen der in der Satzung festgehaltenen Bestimmungen teilzunehmen sowie Ämter der
129 JFW und deren Unterorganisationen zu bekleiden.

130 (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele der JFW einzusetzen, die Satzung und
131 die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen anzuerkennen sowie die
132 Interessen der JFW in der Öffentlichkeit zu vertreten.

133 (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, Mitgliedsbeiträge gemäß der gültigen Bundesbeitrags-
134 und Finanzordnung zu entrichten.

135 (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu
136 respektieren.

137

138 §6 Ordnungsmaßnahmen

139 (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze der JFW und fügt der
140 Vereinigung damit Schaden zu, kann der Bundesvorstand der JFW folgende
141 Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 142 1. Verwarnung;
- 143 2. Verweis;
- 144 3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vorstandsamt zu bekleiden, bis zu einer Höchstdauer
145 von einem Jahr;
- 146 4. Aberkennung des Stimmrechtes bei Mitgliederabstimmungen, bis zu einer
147 Höchstdauer von einem Jahr;
- 148 5. Entzug von Namens- und Nutzungsrechten.

149 (2) Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Nr. 3 und 4 darf nur ergehen, wenn
150 zuvor schon eine Ordnungsmaßnahme der Nr. 1 oder 2 fruchtlos geblieben ist und dem
151 Betroffenen zuvor die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Nr. 3 oder 4 angedroht
152 wurde. Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied zu hören. Die

153 Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe
154 mitzuteilen. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Mitteilung. Gegen verhängte
155 Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied das Bundesschiedsgericht anrufen. Der
156 Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung einzureichen.

157 (3) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze
158 der JFW und fügt dem Verein damit schweren Schaden zu, kann es ausgeschlossen
159 werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied absichtlich das öffentliche Ansehen der JFW
160 erheblich schädigt oder den Jahresbeitrag Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt. Über einen
161 Ausschluss entscheidet auf Antrag des Bundesvorstandes das Bundesschiedsgericht.

162 (4) Verstößt eine Gliederung oder dessen Organe gegen die Satzung oder die Grundsätze
163 der JFW kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederung folgende Ordnungsmaßnahmen
164 verhängen:

- 165 1. Verwarnung;
- 166 2. Verweis.

167 (5) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffene Gliederung bzw. dessen
168 Organ zu hören. Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist in Textform unter Angabe der
169 Gründe mitzuteilen. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Mitteilung. Gegen verhängte
170 Ordnungsmaßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der
171 Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung einzulegen.

172 (6) Verstößt eine Gliederung vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
173 Grundsätze der JFW und fügt dem Verein damit schweren Schaden zu, kann er
174 ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand der
175 nächsthöheren Gliederung. Vor Beschlussfassung ist die betroffene Gliederung zu hören.
176 Der Ausschluss ist in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er wird wirksam mit
177 Zugang dieser Mitteilung. Gegen den Ausschluss kann das zuständige Schiedsgericht
178 angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der
179 Mitteilung einzulegen.

180 (7) Der Bundesvorstand behält sich vor, gegen von Untergliederungen verhängte
181 Ordnungsmaßnahmen ein Veto-Recht auszuüben.

182

183 **§7 Gliederung und Aufbau**

184 (1) Die Gliederungen der JFW haben Programm-, Satzungs-, Finanz-, und
185 Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens und der Satzung der
186 Bundesvereinigung FREIE WÄHLER jedoch nicht widersprechen.

187

188 (2) Die JFW untergliedern sich in Landesvereinigungen, deren räumliche Geltungsbereiche
189 entsprechend der staatsrechtlichen Landesgrenzen der 16 Bundesländer verlaufen. In
190 Ausnahmefällen kann sich eine Landesvereinigung räumlich auch über mehrere
191 Bundesländer erstrecken. Die weiteren Untergliederungen der Landesvereinigungen in
192 Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungen sollen räumlich der Gliederung der jeweiligen
193 Landesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechen. Mindestens 3 Mitglieder, die ihren

194 Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes
195 die entsprechende Landesvereinigung gründen.

196

197 (3) Gliederungen führen den Namen Junge Freie Wähler mit dem Namenszusatz der
198 jeweiligen räumlichen Gliederung.

199 (4) Ein Mitglied mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur der Landes-,
200 Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über
201 Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand.

202

203 §8 Organe

204 (1) Die Organe der JFW sind:

205 1. die Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung. Auf
206 Beschluss des Bundesvorstandes kann eine Bundesdelegiertenversammlung
207 einberufen werden.

208 2. der erweiterte Bundesvorstand.

209 3. der Bundesvorstand.

210 (2) Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

211 (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt
212 werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
213 die sogleich für alle Untergruppierungen gilt.

214

215 §9 Bundesmitglieder-/ Bundesdelegiertenversammlung

216 (1) Die Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste
217 beschlussfassende Gremium der JFW. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und
218 tagt öffentlich. Dabei entscheidet der Bundesvorstand, ob eine Mitglieder- oder
219 Delegiertenversammlung einberufen wird. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der
220 Mitglieder bzw. Delegierten ausgeschlossen werden.

221 (2) Zu den unübertragbaren Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung bzw.
222 Bundesdelegiertenversammlung gehören:

223 1. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes;

224 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellv. Kassenprüfern;

225 3. die Wahl des Bundesvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter;

226 4. die Wahl des Kandidaten für das Amt des jugendpolitischen Vertreters im
227 Bundesvorstand der FREIEN WÄHLER;

228 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes;

229 6. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

- 230 7. die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit sowie die Verabschiedung und
231 Änderung der Geschäftsordnung für die Durchführung von Bundesmitglieder-
232 /Bundesdelegiertenversammlungen, und weiterer Ordnungen wie der
233 Bundeswahlordnung, der Bundesbeitrags- und Finanzordnung, der
234 Erstattungsordnung und der Bundesschiedsgerichtsordnung mit einfacher Mehrheit;
235 8. die Anerkennung einer Landesvereinigung;
236 9. die Ausschluss einer Landesvereinigung;
237 10. die Auflösung der Bundesvereinigung. Diese Entscheidung bedarf zu ihrer
238 Wirksamkeit eine Dreiviertelmehrheit;
239 11. die Beschlussfassung über Anträge;
240 12. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Versammlungen
241 internationaler Dachorganisationen;
242 13. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der JFW, insbesondere
243 über die Leitlinien und das Grundsatzprogramm.
244 14. die Besetzung des Wahlvorstandes (nur bei Neuwahlen)

245 (3) Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des erweiterten Bundesvorstandes oder auf
246 Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder bzw. Delegierten ist die
247 Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung innerhalb einer Frist
248 von sechs Wochen einzuberufen. Der Bundesvorstand beruft die
249 Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung mit einer Frist von vier
250 Wochen durch Ladung der Mitglieder bzw. Delegierten unter Angabe von Ort und Zeit ein.
251 Die Ladung hat schriftlich (per einfachem Brief) oder elektronisch (per E-Mail) an die zuletzt
252 bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen. Die Tagesordnung kann bis zwei
253 Wochen vor der Versammlung auf elektronischem oder postalischem Weg nachgereicht
254 werden. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor dem vereinbarten Termin
255 eingereicht werden.

256 (4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des erweiterten Bundesvorstandes oder auf
257 Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder bzw. Delegierten ist eine
258 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung
259 innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Der Bundesvorstand beruft die
260 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung
261 innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Ladung der Mitglieder bzw. Delegierten unter
262 Beifügung der vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem oder postalischem Weg ein.

263 (5) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
264 des erweiterten Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden sowie 80 gewählten
265 Delegierten. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Jeder Landesvereinigung stehen zwei
266 Delegierte als Grundmandat zu. Grundlage dafür bildet das zentrale, elektronische
267 Mitgliederverwaltungssystem (vgl. § 3, Absatz 5). Die übrigen Mandate werden sechs
268 Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung unter den Landesvereinigungen im
269 Verhältnis der Mitglieder aufgeteilt.

270 (6) Alle Mitglieder der JFW, die keiner Landesvereinigung angehören (Auslandsgruppen,
271 Mitglieder aus Bundesländern ohne Landesgliederung), werden einer fiktiven
272 Landesvereinigung zugeordnet, die neben den Grundmandaten gemäß ihrer Mitgliederstärke
273 gleichberechtigt an der Verteilung der übrigen Mandate partizipiert. Die Organisation und
274 Aufstellung dieser Delegierten regelt der Bundesvorstand in einer Ordnung über die
275 Aufstellung der unmittelbaren Delegierten. Ein elektronisches Aufstellungs- und
276 Wahlverfahren ist hierfür gestattet.

277 (6) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind von den jeweiligen Landesvereinigungen aus
278 dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die
279 Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten muss bis fünf Wochen vor der
280 Bundesdelegiertenversammlung an den Bundesvorstand erfolgen. Bleibt dies aus, werden
281 die Einladungen abweichend von Absatz 3 zu Händen der Landesvereinigungen versendet.

282 (7) Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
283 Delegierte könne im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme schriftlich einem Ersatzdelegierten
284 oder bei Verhinderung aller Ersatzdelegierten einem anderen Delegierten ihrer
285 Landesvereinigung übertragen, wobei jeder Delegierte nicht mehr als zwei Stimmrechte
286 wahrnehmen darf.

287 (8) Antragsberechtigt zur Bundesmitgliederversammlung sowie zur
288 Bundesdelegiertenversammlung sind der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand,
289 die Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsvorstände und -vereinigungen sowie alle Mitglieder.
290 Anträge müssen drei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung bei der
291 Bundesgeschäftsstelle in Textform eingereicht sein. Der Bundesvorstand veröffentlicht auf
292 elektronischem Weg die eingereichten Anträge spätestens bis zum fünften Tag vor Beginn
293 der Bundesmitgliederversammlung. Der Ort der Veröffentlichung der Anträge ist in der
294 Einladung mitzuteilen. Änderungsanträge zu bereits eingereichten Anträgen sind hiervon
295 nicht betroffen. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die
296 Bundesmitgliederversammlung nach Begründung der Dringlichkeit. Redeberechtigt auf
297 Bundesmitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der JFW.

298 (9) Über jede Bundesmitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung ist ein
299 Protokoll zu führen, welches binnen zwei Monaten nach Fertigstellung den
300 Landesvereinigungen zur Kenntnis zu bringen ist.

301 (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-
302 Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes
303 bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens
304 einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

305 (11) Wahlen sind grundsätzlich geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden
306 kann. Wahlen zum Bundesvorstand, zu Vorständen der Länder und deren
307 Untergliederungen, der Delegierten, der Kassenprüfer und stellv. Kassenprüfer können offen
308 per Akklamation gewählt werden, hierfür ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.
309 Offen gewählt werden können weiterhin der Versammlungsleiter, die
310 Mandatsprüfungskommission, die Zählkommission und die Antragskommission. Bei Wahlen
311 genügt die einfache Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei
312 Enthaltungen nicht mitzählen), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

313 **§10 Erweiterter Bundesvorstand**

314 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen
315 den Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlungen. Er beschließt über die
316 programmatischen Richtlinien der JFW zwischen den Bundesmitglieder- bzw.
317 Bundesdelegiertenversammlungen und befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die
318 Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlungen an ihn delegiert.

319 (2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus

- 320 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- 321 2. je einem Vertreter der Landesvereinigungen ohne Stimmrecht, den die
322 Landesvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer
323 von zwei Jahren in Geheimer Wahl zu wählen haben. Wurde kein Vertreter gewählt,
324 wird die Landesvereinigung durch dessen Vorsitzenden vertreten.

325 Der erweiterte Vorstand der Untergliederungen setzt sich analog zusammen aus

- 326 3. dem jeweiligen Landesvorstand der JFW und
- 327 4. den Vorsitzenden der JFW der nächsten Untergliederungsebene.

328 (4) Der erweiterte Bundesvorstand tagt in der Regel alle vier Monate. Auf Beschluss des
329 Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist eine
330 Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes innerhalb einer Frist von sechs Wochen
331 einzuberufen. Er wird vom Bundesvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von
332 vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem oder
333 postalischem Weg einberufen. Zu seinen Sitzungen sind gegebenenfalls die Leiter der
334 Bundesarbeitskreise einzuladen.

335 (5) Die Versammlungsleitung liegt beim Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
336 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes, die
337 Landesvereinigungen und Landesvorstände. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die
338 Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen) gefasst,
339 soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen durch
340 Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden
341 Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

342

343 **§11 Bundesvorstand**

344 (1) Der Bundesvorstand befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesmitglieder-
345 bzw. Bundesdelegiertenversammlungen oder der erweiterte Bundesvorstand an ihn delegiert
346 hat, führt die Beschlüsse der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlungen
347 oder des erweiterten Bundesvorstandes aus, erledigt die laufenden organisatorischen und
348 politischen Aufgaben der Bundesvereinigung und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er
349 entscheidet über alle Bundesangelegenheiten der JFW, soweit nicht die Bundesmitglieder-
350 bzw. Bundesdelegiertenversammlungen oder der erweiterte Bundesvorstand zuständig sind.

351 (2) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des
352 Bundesvorstandes werden von der Bundesmitglieder- bzw.
353 Bundesdelegiertenversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
354 Wiederwahl ist möglich.

355 (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Bundesgeschäftsstelle der JFW darf nicht zugleich
356 Mitglied des Bundesvorstandes sein.

357 (4) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf derselben Bundesmitglieder- bzw.
358 Bundesdelegiertenversammlungen in getrennten Wahlgängen gewählt. Ist eine Nachwahl
359 erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Im ersten Wahlgang ist
360 die absolute Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen
361 mitzählen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten erforderlich.
362 Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein weiterer
363 Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-
364 Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen) entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet
365 eine Stichwahl statt.

366 (5) Der Bundesvorstand der JFW besteht aus:

- 367 1. dem Bundesvorsitzenden;
- 368 2. bis zu vier gleichberechtigte stellv. Vorsitzende;
- 369 3. dem Bundesschatzmeister;

370 (6) Als weitere Mitglieder mit Stimmrecht können gewählt werden:

- 371 1. der Bundesschriftführer.
- 372 2. der Bundesjustiziar;
- 373 3. der Bundespressesprecher;
- 374 4. der Bundesmedienreferent;
- 375 5. Bis zu vier gleichberechtigte Besitzer.

376

377 (7) Der jugendpolitische Vertreter im Bundesvorstand der FREIEN WÄHLER ist Mitglied
378 ohne Stimmrecht. Das Amt kann auch ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands in
379 Personalunion ausüben.

380 (8) Der Bundesjustiziar und der Bundespressesprecher werden aus den Reihen der
381 Mitglieder von der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung mit
382 Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstandes gewählt. Wegen der
383 absoluten Vertrauensstellung können der Bundesjustiziar und der Bundespressesprecher
384 durch Beschluss des Bundesvorstands mit einer Zweidrittelmehrheit vorzeitig abberufen
385 werden.

386 (9) Dem Bundesvorstand obliegt die Berufung eines Bundesgeschäftsführers durch
387 Vorstandsbeschluss. Der Bundesgeschäftsführer wirkt verantwortlich daran mit, die Struktur
388 der JFW fortlaufend weiterzuentwickeln. Er leitet in Absprache mit dem Bundesvorstand die
389 Bundesgeschäftsstelle und handelt im Namen und Auftrag des Bundesvorstandes nach

390 Maßgabe des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB. Der Geschäftsführer kann für seine
391 Tätigkeit eine vom Bundesvorstand festgesetzte Aufwandsentschädigung erhalten. Der
392 Geschäftsführer soll aus den Reihen der Mitglieder der JFW berufen werden.

393 (10) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte
394 Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen.

395 (11) Der Bundesvorstand vertritt die JFW nach innen und außen gemäß § 26, Absatz 2 BGB.
396 Gerichtlich und außergerichtlich wird die Bundesvereinigung durch den Bundesvorsitzenden
397 und einen der vier stellv. Bundesvorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des
398 Bundesvorsitzenden sind gemeinsam zwei seiner Stellvertreter vertretungsberechtigt. Im
399 Außenverhältnis vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

400 (12) Die Bestellung einzelner, gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines
401 wichtigen Grundes entsprechend § 27, Absatz 2 BGB jederzeit widerruflich. Für die
402 Abberufung aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Für
403 das Quorum der Abberufung gilt Absatz 2, Satz 8. Der Antrag auf Abberufung ist zu
404 begründen.

405 Die Nachwahl zur Neubesetzung des Amtes hat unmittelbar auf derselben Bundesmitglieder-
406 bzw. Bundesdelegiertenversammlungen zu erfolgen.

407 (12) Der Bundesschatzmeister hat die Finanzen der Bundesvereinigung Junge Freie Wähler
408 und die Buch- und Kassenführung unter Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze in voller
409 Eigenverantwortung zu verwalten. Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen
410 finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen und der Bundesmitglieder- bzw.
411 Bundesdelegiertenversammlung jährlich einen Finanzbericht vorzutragen. Den
412 Kassenprüfern hat er einzeln oder beiden gemeinsam sowie dem Bundesvorstand auf
413 Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erklärungen
414 abzugeben. Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister bei Verhinderung sind
415 gemeinsam der Bundesvorsitzende und ein Stellvertreter.

416 (13) Der Bundesschriftführer hat Ergebnisprotokolle der einzelnen Sitzungen und
417 Versammlungen zu fertigen und Beschlüsse, Wahlen sowie Wahlergebnisse zu
418 protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der
419 protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden/Versammlungsleiter jener
420 Sitzung/Versammlung zur Prüfung zu übersenden. Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen
421 nach Übersendung kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung
422 erfolgt auf elektronischem Weg. Den Vertretungsfall bestimmt der Bundesvorstand.

423 (14) Der Bundesjustiziar berät den Bundesvorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten der
424 Bundesvereinigung und seiner Gliederungen. Bei einer rechtlichen Vertretung gelten im
425 Innenverhältnis die Bestimmungen des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB und im
426 Außenverhältnis die Vertretungs- und Vollmachtvorschriften nach §§ 164 ff. BGB. Für das
427 Amt des Bundesjustiziar können sich nur Personen mit juristischer Ausbildung und
428 fachlicher Eignung bewerben.

429 (15) Der Bundespressesprecher arbeitet eng mit dem Bundesvorstand zusammen und
430 veröffentlicht Pressemeldungen nach Rücksprache mit dem Bundesvorsitzenden. Ihm

431 obliegen zudem die Planung von Kampagnen und die mediale Darstellung. Den
432 Vertretungsfall bestimmt der Bundesvorstand.

433 (16) Der Bundesmedienreferent gestaltet die Infrastruktur für die Kommunikation der JFW
434 nach innen und außen. Er erarbeitet die Medienstrategie des Bundesvorstands und setzt
435 diese entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstands um.

436 (17) Der Bundesvorstand erstattet der Bundesmitglieder- bzw.
437 Bundesdelegiertenversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das
438 vorausgegangene Geschäftsjahr.

439 (18) Der Bundesvorstand tagt in der Regel alle vier Monate unter Ausschluss der (Mitglieder-)
440 Öffentlichkeit. Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem
441 Drittel seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Bundesvorstandes innerhalb einer Frist von sechs
442 Wochen einzuberufen. Er wird vom Bundesvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer
443 Frist von vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem oder
444 postalischem Weg einberufen. Die Sitzungen können auch auf audiovisuellem oder sonst
445 geeignetem Weg stattfinden. Hierfür genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche.

446 (20) Die Versammlungsleitung liegt beim Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
447 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Landesvereinigungen und
448 Landesvorstände. Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus
449 ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von
450 der Mehrheit der Mitglieder im Bundesvorstand nicht abgelehnt wird. Beschlüsse werden mit
451 einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen
452 nicht mitzählen) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen
453 erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden
454 Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

455

456 §12 Kontrollrechte des Bundesvorstandes

457 (1) Mitglieder des Bundesvorstandes sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied,
458 welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen von
459 Organen nachgeordneter Gliederungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Diese
460 Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.

461 (2) Der Bundesvorstand ist zu den Landesmitglieder- bzw.
462 Landesdelegiertenversammlungen mit der für die Mitglieder bzw. Delegierten laut jeweiliger
463 Satzung geltenden Fristen entsprechend zu laden. Er ist an die in der jeweiligen Satzung für
464 den Bundesvorstand vorgeschriebene Antragsfrist gebunden.

465 (3) Mitglieder des Bundesvorstandes sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied,
466 welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, bei Bekanntwerden von
467 Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die JFW zu schädigen, Einsicht in alle
468 Geschäftsvorgänge nachgeordneter Gliederungen zu nehmen. Für den Fall, dass eine
469 Landesvereinigung führungslos werden sollte, kann der Bundesvorstand auch
470 außerordentliche Landesmitgliederversammlungen einberufen.

471 (4) Die Landesvereinigungen erkennen ihrerseits die in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Rechte
472 des Bundesvorstandes an.

473

474 **§13 Bundesarbeitskreise**

475 Der Bundesvorstand kann für die Weiterentwicklung der Programmatik je nach Bedarf
476 Bundesarbeitskreise einrichten. Diese haben die Aufgabe, programmatische Arbeit zu leisten
477 und den Bundesvorstand fachlich zu beraten bzw. zu unterstützen. Die Bundesarbeitskreise
478 berichten dem Bundesvorstand über ihre Tätigkeiten und haben das Recht auf
479 Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung Anträge zu stellen. Sie sind nicht
480 berechtigt ohne Zustimmung des Bundesvorstandes an die Öffentlichkeit zu gehen. Näheres
481 regelt der Bundesvorstand durch eine Bundesarbeitskreissatzung.

482

483 **§14 Beschlussfähigkeit der Organe**

484 (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner
485 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

486 (2) Der erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn neben mindestens vier
487 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes auch mindestens zwei Vertreter der
488 Landesvereinigungen, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand mit Stimmrecht angehören,
489 anwesend sind.

490 (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine ordnungsgemäß einberufene
491 Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der
492 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei
493 Bundesvorstandsmitglieder anwesend sind.

494

495 **§15 Finanzen**

496 (1) Die Bundesvereinigung deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden,
497 Zuwendungen der öffentlichen und der privaten Hand und sonstige Einnahmen. Über die
498 Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Bundesvorstand.

499 (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird von der
500 Bundesvereinigung FREIE WÄHLER zentral erhoben.

501 (3) Der Bundesschatzmeister bzw. die Schatzmeister der jeweiligen Untergliederungen
502 erstellen einen Kassenbericht gemäß den Vorgaben der Bundesvereinigung FREIE
503 WÄHLER und legen diesen der Bundesgeschäftsstelle der FREIEN WÄHLER rechtzeitig
504 nach Jahresende vor.

505 (4) Von der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung sind auf die Dauer von
506 zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei stellv. Kassenprüfer zu wählen, die mit
507 Ausnahme des Delegierte- und Ersatzdelegierten kein anderes Amt ausüben dürfen.

508 (5) Die Kassenprüfer haben die Finanzen der Bundesvereinigung jährlich zu prüfen und der
509 Bundesmitglieder bzw. Bundesdelegiertenversammlung einen Prüfbericht vorzutragen.

510 **§16 Schiedsgericht**

511 (1) Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach § 6 dieser Satzung ist das
512 Bundesschiedsgericht. Die entsprechende Unterorganisation kann dieses in strittigen Fällen
513 anrufen.

514 (2) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung. Neben den
515 ihm durch diese Satzung explizit zugewiesenen Aufgaben ist das Schiedsgericht zuständig
516 und entscheidet über:

- 517 1. Streitigkeiten bei der Auslegung dieser Satzung oder Ordnungen;
- 518 2. Streitigkeiten zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder
519 zwischen Organen und Organen der Gliederungen.

520 **§17 Satzung**

521 (1) Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrag sein,
522 sondern müssen auf der Tagesordnung stehen und den Mitgliedern bzw. Delegierten
523 spätestens drei Wochen vor der Bundesmitglieder bzw. Bundesdelegiertenversammlung
524 zugegangen sein.

525 (2) Im Falle der Bundesmitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen der
526 Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

527 (3) Im Falle der Bundesdelegiertenversammlung bedürfen Satzungsänderungen der
528 Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten.

529

530 **§18 Auflösung**

531 (1) Die Auflösung der Bundesvereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen
532 Bundesmitglieder bzw. Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden.

533 (2) Im Falle der Bundesmitgliederversammlung bedarf ein Auflösungsbeschluss der
534 Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

535 (3) Im Falle der Bundesdelegiertenversammlung bedarf ein Auflösungsbeschluss der
536 Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten.

537 (4) Sofern die Bundesmitglieder bzw. Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes
538 beschließt, wird der Bundesvorstand zum Liquidator (§ 47 ff. BGB) bestellt.

539 (5) Das Vermögen der JFW wird bei Auflösung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER
540 zugeführt.

541 (6) Das Vermögen einer der Unterorganisationen der JFW wird bei Auflösung der
542 nächsthöheren Gliederung zugeführt.

543

544

545

546 **§19 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten**

547 (1) Soweit diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält, gilt das Satzungsgefüge
548 der FREIEN WÄHLER.

549 (2) Die JFW haften nur mit dem Vermögen der Bundesvereinigung. Die finanzielle Haftung
550 der Mitglieder ist ausgeschlossen.

551 (3) Diese Satzung tritt am XX.XX.2017 in Kraft.

552

553

554 **Unterzeichnende Mitglieder:**

555

556 1. _____

557

558

559 2. _____

560

561

562 3. _____

563

564

565 4. _____

566

567

568 5. _____

569

570

571 6. _____

572

573

574 7. _____